



Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Hohe Straße 18 - 70174 Stuttgart
Telefon 0711 / 24 84 96-60, Fax 0711 / 24 84 96-66
E-Mail info@alzheimer-bw.de, Internet www.alzheimer-bw.de

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und gesetzliche Betreuung – praktische Anwendung unter dem Blickwinkel Demenz



Am 17.09.2008 hielt Prof. Konrad Stolz (Jurist und Professor an der Hochschule für Sozialwesen in Esslingen) einen Vortrag im Rahmen unserer Kooperationsveranstaltungen mit der Alzheimer Beratungsstelle der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart zum Thema „Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und gesetzliche Betreuung – praktische Anwendung unter dem Blickwinkel der Demenz“.

Zwei Fragen standen im Vordergrund: Wer entscheidet, wenn wir nicht mehr selbst bestimmen können? Und: Wie soll am Lebensende entschieden werden, wenn wir uns nicht mehr äußern können?

Wer entscheidet, wenn wir nicht mehr selbst bestimmen können?

- 1. Vollmacht: Teil- und Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht
- 2. Gesetzliche Betreuung
- 3. Betreuungsverfügung

1. Vollmacht

Teil- und Generalvollmacht

Durch eine Vollmacht kann man einer Person des Vertrauens für bestimmte Bereiche (= Teilvollmacht zum Beispiel für den Bereich der Gesundheit) oder für alle Bereiche „generell“ (= Generalvollmacht, gilt in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten) Vertretungsmacht erteilen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn man geschäftsfähig ist, das heißt, wenn man die Tragweite der Willenserklärung erkennen kann.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wird in gesunden Tagen, vorsorglich für den Fall erteilt, dass man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst entscheiden kann. Meist wird dieser Zweck in der Urkunde nicht erwähnt. Es ist jedoch möglich, in der Vollmacht festzulegen, dass diese erst gebraucht werden kann, wenn zum Beispiel durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr geschäftsfähig ist. Eine andere Möglichkeit ist, das Original der Urkunde so zu verwahren, dass es die bevollmächtigte Person erst verwenden kann, wenn man nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen selbst zu treffen.

Wichtige Hinweise von Prof. Stolz

- Eine Vollmacht sollte nur an eine Person gegeben werden, der man vertraut. Denn der Bevollmächtigte wird von niemandem außer einem selbst kontrolliert. Im Falle, dass man nicht mehr für sich selbst sprechen kann, sollte man sich darauf verlassen können, dass der Bevollmächtigte im Sinne des Vollmachtgebers handelt. Das Vormundschaftsgericht kann nur bei offensichtlichem Missbrauch der Vollmacht angerufen werden.

- Kinder, Ehemänner oder Ehefrauen erhalten nicht automatisch die rechtliche Vollmacht aufgrund der familiären Verbundenheit.
- Es können sowohl eine Person des Vertrauens, wie auch mehrere Personen des Vertrauens bevollmächtigt werden. Mehrere Personen zu bevollmächtigen bedeutet zugleich, zu entscheiden, ob jeder einzeln die Vertretung wahrnehmen darf, ob eine Rangfolge für die Vertretung bestehen soll oder ob Entscheidungen nur gemeinsam getroffen werden dürfen.

Eine gemeinsame Vertretung kann sich als schwierig erweisen, wenn sich die Bevollmächtigten untereinander nicht einig sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, im Vorhinein gemeinsam mit dem Vollmachtgeber Situationen zu besprechen, die sich als schwierig erweisen könnten. Falls sich die Bevollmächtigten nicht einig werden, muss ein Betreuer bestellt werden.

- Es gibt keine Festlegung darüber, wie eine Vollmacht ausgestaltet sein sollte. Mustervorlagen stehen sowohl über das Justizministerium Baden-Württemberg als auch über die das Bundesministerium der Justiz zur Verfügung. Notare wiederum haben jeweils ihr eigenes Formular.
- Der Verfasser einer Vollmacht sollte sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen. Rechte, Pflichten, Gefahren können besprochen sowie Form und Inhalt der Vollmacht auf die persönliche Situation hin durchgesprochen werden.
- Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. ABER: Zur besseren Anerkennung im Rechts- und Geschäftsverkehr empfiehlt es sich, eine notarielle Beurkundung vornehmen zu lassen (rd. 150 €). Je nach finanzieller Möglichkeit wird der Betrag gesenkt oder angehoben.

Möglich ist auch eine kostengünstige Unterschriftsbeglaubigung der Vollmacht bei der Betreuungsbehörde im Landratsamt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 10 €.

- Es ist möglich, die Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr registrieren zu lassen: Postfach 080151 in 10001 Berlin, E-Mail: info@vorsorgeregister.de
- Und zuletzt: Eine Vollmacht hat kein „Verfallsdatum“! Sie ist solange gültig, bis sie widerrufen wird.

2. Gesetzliche Betreuung

Will man oder kann man niemandem eine Vollmacht erteilen, wird im Falle dauerhafter krankheitsbedingter Entscheidungsunfähigkeit vom Vormundschaftsrichter ein gesetzlicher Betreuer bestellt. Häufig werden Angehörige für diese Aufgaben ausgewählt. Sind keine geeigneten Angehörige vorhanden, bestellt das Gericht eine fremde Person zum Betreuer, die diese Aufgabe ehrenamtlich oder beruflich gegen Bezahlung ausübt. Die Tätigkeit des gesetzlichen Betreuers wird vom Vormundschaftsgericht überwacht.

3. Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung kann man im Voraus jemanden vorschlagen, der dann, im gegebenen Fall, vom Gericht als Betreuer bestellt werden soll. Zugleich kann man jemanden benennen, der auf keinen Fall die Aufgabe des Betreuers übernehmen soll. Wenn man niemanden vorschlägt, wählt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer für einen aus. Zudem kann man in einer Betreuungsverfügung festlegen auf welche Art und Weise man betreut werden möchte.

Wie soll am Lebensende entschieden werden, wenn wir uns nicht mehr äußern können?

In Deutschland hat jeder Patient das im Grundgesetz geschützte Recht, selbst über Fragen der ärztlichen Behandlung und Pflege zu bestimmen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann jeder sein Selbstbestimmungsrecht auch im Voraus ausüben. Auf diese Weise kann man für den Fall, wenn man nicht mehr für sich selbst sprechen kann, bekunden, wie man medizinisch behandelt und gepflegt werden möchte und ob lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Solche Fälle können plötzlich zum Beispiel durch einen Unfall oder einen Schlaganfall mit bleibender Gehirnschädigung auftreten, sowie im Endstadium einer demenziellen Erkrankung auftreten.

Wichtige Hinweise von Prof. Stolz

- Eine Patientenverfügung sollte so individuell wie möglich verfasst sein. Dadurch kann erkannt werden, dass der Mensch sich mit dem eigenen Sterben und den medizinischen Möglichkeiten, das Leben zu verlängern, auseinandergesetzt hat. In Entscheidungsfällen gewinnt die Patientenverfügung hierdurch an Gewicht.

Es gibt ca. 150 unterschiedliche Vorschläge darüber, wie Patientenverfügungen verfasst sein können. Gesetzlich gibt es keine vorgeschriebene Formulierung und wird es, so Prof. Stolz, auch nie geben.

Jeder ist in einer Patientenverfügung aufgerufen, für sich zu definieren, was für ihn selbst die folgenden Begriffe und Aussagen bedeuten:

- „erträgliches Leben“
 - „realistische Aussicht“ auf eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes
 - „Mein Leben in Würde vollenden“
 - „Zu Maßnahmen, auf die verzichtet werden soll, ergänze ich, ...“
 - „Zur Schmerztherapie habe ich folgende Wünsche“
- Alle ein bis zwei Jahre sollte die Patientenverfügung aktualisiert werden. Der aktuelle Gesundheitszustand sowie möglicherweise veränderte Wünsche in der Versorgung können in den Ausführungen berücksichtigt werden. Wird keine Veränderung vorgenommen, kann eine erneute Bestätigung der Patientenverfügung mit dem aktuellen Datum und der Unterschrift bestätigen, dass die Ausführungen weiterhin unverändert gelten sollen.
 - Im Unterschied zu einer Vollmacht bedarf die Patientenverfügung nicht einer Beglaubigung der Unterschrift oder einer notariellen Beurkundung.
 - Die Patientenverfügung kann nicht ersetzt werden durch eine Vollmacht. Denn dem Bevollmächtigten darf eine Entscheidung über das weitere Vorgehen in schwierigen gesundheitlichen Situationen nicht aufgebürdet werden.
 - Es ist sinnvoll, eine Patientenverfügung mit dem Hausarzt durchzusprechen. Dies kann dann auch in der Patientenverfügung so genannt werden. Auf diese Weise wird die Aussagekraft der Patientenverfügung verstärkt
 - Die Esslinger Initiative, in der Prof. Konrad Stolz aktiv ist, empfiehlt, eine oder mehrere Vertrauenspersonen in der Patientenverfügung zu nennen. Mit ihnen bespricht der Verfasser der Patientenverfügung die niedergeschriebenen Wünsche und Vorstellungen, wie gehandelt und wie mit ihm umgegangen werden soll in entscheidungsbedürftigen Situationen. Im persönlichen Gespräch mit dem Arzt können diese Personen die Formulierungen und Hintergründe in der Patientenverfügung auf die dann aktuelle Situation beziehen.

Literaturempfehlung:

Literaturempfehlung: Stolz, Konrad u.a. (Hrsg.): Betreuungsrecht und Pflegemanagement. Thieme-Verlag 2007. 24,95 €

Auf der folgenden Seite haben wir für Sie Links zu Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Themen (Vorsorge-)Vollmacht, gesetzliche Betreuung und Patientenverfügung vom Justizministerium Baden-Württemberg und vom Bundesministerium der Justiz zusammengestellt.

Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, gesetzliche Betreuung und Patientenverfügung

Das Justizministerium in Baden-Württemberg wie auch das Bundesministerium der Justiz stellen Informationsbroschüren sowie Vordrucke zur Verfügung.

Das Justizministerium Baden-Württemberg

Tel. 0711 / 279-0

Homepage: www.jum.baden-wuerttemberg.de

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1142610/Betreuungsbrosch%25FCre%25202004%2520PDF.128606.pdf>

Das Betreuungsrecht

<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1142611/Betreuungsrecht%25202004.pdf>

Das Bundesministerium der Justiz

Tel. 030 / 18 580-0

Homepage: <http://www.bmj.bund.de>

Vorsorge und Betreuung

Übersicht, welche Dokumente zur Verfügung gestellt werden: <http://www.bmj.bund.de/das-betreuungsrecht>

Im Einzelnen

Vordruck einer Vorsorgevollmacht

<http://www.bmj.bund.de/files/-/953/Vorsorgevollmacht.pdf>

Betreuungsrecht

http://www.bmj.bund.de/files/-/1511/Betreuungsrecht_März_08.pdf

Betreuungsverfügung

<http://www.bmj.bund.de/files/-/1045/Betreuungsverfügung.pdf>

Patientenverfügung

Übersicht, welche Dokumente zum Thema Patientenverfügung zur Verfügung gestellt werden:

http://www.bmj.bund.de/enid/26a9cdbebde3a40319f2c83507ff1823,0/Publikationen/Patientenverfuegung_oe.html

Im Einzelnen

Patientenverfügung

http://www.bmj.bund.de/files/-/1512/Patvfg._160108.pdf

Textbausteine für das Verfassen einer Patientenverfügung

(Das ist ein Word-Dokument, das nicht direkt über einen Link angeklickt werden kann. Sie finden das Dokument, wenn sie den Link für die Übersicht anklicken)